



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 6 (S. 113-114)**

Titel **Beschluß vom 15ten Julii 1813, betreffend die
Behandlung der Vaterschafts-Klagen gegen hiesige,
nach der Schwängerung in die Französischen
Schweizer-Regimenter angeworbene Angehörige.**

Ordnungsnummer

Datum 15.07.1813

[S. 113] Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm von der Commission des Inneren hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, betreffend die von dem L. Ehegericht bey der Hohen Regierung verlangte Weisung, wie dasselbe sich bey der Beurtheilung von Vaterschaftsklagen gegen hiesige Cantonsangehörige, die nach begangener Schwängerung unter die Französischen Schweizer-Regimenter treten, zu benehmen habe, – hat, in Genehmigung des Commissional-Antrags, beschlossen:

1.) Das L. Ehegericht wird die sämmtlichen Pfarrämter einladen, bey Ertheilung von Taufscheinen an junge Leute, von denen zu vermuthen steht, daß diese Scheine zum Behuf von Anwerbung verlangt werden, mit Vorsicht zu Werke zu gehen, und dieselben, wo sich Paternitätsklagen vermuthen lassen, zu den, Ende einstweilen zurückzuhalten, damit solche junge Leute vor ihrer Abreise auf eine der Sache angemessene Weise können verhört werden. // [S. 114]

2.) In Fällen aber, wo gegen abgereiste Recruten, die nicht mehr vernommen werden konnten, Vaterschaftsklagen anhängig gemacht würden, und in Ermanglung der Rückäußerung der Beklagten richterlich entschieden werden müßte, – wird das L. Ehegericht die Kinder der Muter und ihrer Gemeinde zusprechen; mit Vorbehalt, daß nach Rückkehr des angeblichen Vaters, es der Muter frey stehen soll, ihre Klage gegen denselben neuerdingen ans Recht zu bringen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]